

1575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1506 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen das Dienst- und Personalvertretungsrecht im Sinne einer Rechtsbereinigung durch formelle Derogation dem EWR-Recht angepaßt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Dementsprechend werden die Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989, des Pensionsgesetzes 1965 und verwandter Gesetze vorgenommen.

Weiters wird durch die vorliegende Regierungsvorlage die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, gemäß EWR-Abkommen umgesetzt. Es wird damit eine Grundlage für die Anerkennung von Diplomen im Sinne dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse geschaffen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 12. April 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Dieter Antoni, Mag. Terezija Stojsits und Mag. Herbert Haupt sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Die Abgeordneten Dr. Dieter Antoni und Edeltraud Gatterer brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Mit dem Abänderungsantrag sollen die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungen

- des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979,
- des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und
- des Ausschreibungsgesetzes 1989

lediglich in formaler Hinsicht dem Umstand angepaßt werden, daß die genannten Gesetze im Zusammenhang mit dem Heeresdisziplinarrechts-Anpassungsgesetz und dem Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz ebenfalls geändert werden.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1506 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 04 12

DDr. Erwin Niederwieser
Berichterstatler

Dr. Edgar Schranz
Obmann

%

Änderungen zum Gesetzentwurf in 1506 der Beilagen

1. Art. 1 Z 7 lautet:
„7. Dem § 246 wird folgender Abs. 10 angefügt:
(10) § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 4 a, § 20 Abs. 1 Z 5, § 42, § 53 Abs. 2 Z 3, der Einleitungssatz der Anlage 1 und die Anlage 1 Z 20 lit. b und Z 21.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“
2. Art. III Z 3 lautet:
„3. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:
(4) § 15 Abs. 5 und 5 a und § 37 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“
3. Art. IV Z 4 lautet:
„4. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:
9. § 1, § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 mit 1. Jänner 1994.“